

Öffentlich-rechtlicher Vertrag über die Gründung der kommunalen Arbeitsgemeinschaft "Region Erfurt-Weimar-Jena"

Präambel

Die gegenseitigen Verflechtungen und Abhängigkeiten zwischen den Städten und Gemeinden der deutschen Stadtregionen werden immer enger und vielfältiger. Die kommunalen Gebietsgrenzen treten mehr und mehr in ihrer Bedeutung zurück, während die Region als Ganzes zunehmend in den Mittelpunkt rückt. Parallel dazu entwickelt sich der Wettbewerb zwischen den Städten und Gemeinden unter dem Einfluss der europäischen Integration und der Globalisierung verstärkt zu einem Wettbewerb der Regionen.

Die Städte Erfurt, Jena und Weimar sowie der Kreis Weimarer Land haben daher beschlossen, in Zukunft stärker zusammenzuarbeiten. Erfurt und Jena erfüllen die Funktionen eines Oberzentrums, Weimar Teilfunktionen eines solchen. Der Kreis Weimarer Land mit dem Mittelzentrum Apolda fungiert als Bindeglied zwischen diesen drei Städten und ist deshalb wichtiger Partner in diesem regionalen Verbund.

Im Raum Erfurt – Jena – Weimar – Weimarer Land bündeln sich bereits heute wesentliche Wachstumskräfte des Freistaates Thüringen. Ziel der Kooperation ist es, die Gemeinsamkeiten zu nutzen und die Eigenarten der Städte und des Landkreises zu summieren, um die Funktion als Wachstumsmotor innerhalb des Freistaates und des Großraums Mitteldeutschland auch zukünftig wahrnehmen zu können.

Um dieses Ziel zu erreichen, ist eine Bündelung der Kräfte durch Kooperationsprojekte sowohl unter Beteiligung aller Partner als auch in Zusammenarbeit einzelner Mitglieder der kommunalen Arbeitsgemeinschaft möglich. Ebenso können dritte Partner zu Projekten hinzu gezogen werden.

§ 1 Mitglieder - Name

(1) Die Städte Erfurt, Jena und Weimar sowie der Kreis Weimarer Land schließen sich zu einer besonderen kommunalen Arbeitsgemeinschaft im Sinne der §§ 5, 6 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung vom 10. Oktober 2001 zusammen.

(2) Die Arbeitsgemeinschaft trägt den Namen "Region Erfurt-Weimar-Jena". Eine Änderung der Namensgebung kann einvernehmlich vorgenommen werden.

(3) An der Arbeitsgemeinschaft können sich weitere Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, ferner auch natürliche und juristische Personen des Privatrechts beteiligen.

(4) Für die Aufnahme weiterer Mitglieder ist ein einstimmiger Beschluss aller bisherigen Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft notwendig. In dem Aufnahmebeschluss wird das Datum des Beitrittes sowie sonstige Voraussetzungen geregelt.

§ 2 Ziel und Zweck der Zusammenarbeit

Ziel und Zweck der Zusammenarbeit ist

- die Abstimmung von gemeinsamen Sachanliegen zwischen den beteiligten Mitgliedern der Arbeitsgemeinschaft
- Sicherstellung einer nachhaltigen gemeinsamen raumpolitischen und raumstrukturellen Entwicklung im Vertragsgebiet
- gemeinsame wirtschaftliche und zweckmäßige Erfüllung der Aufgaben sowie die Umsetzung und Beteiligung an gemeinsamen Projekten

Ziel der Arbeitsgemeinschaft ist die Bildung einer wettbewerbsfähigen Region im europäischen Maßstab.

§ 3 Aufgaben

(1) Kernaufgabe ist das Zusammenwirken sämtlicher Akteure lt. § 1 (1) zum Wohle Aller und zur Weiterentwicklung der Region, wobei der Schwerpunkt auf die Verbesserung der wirtschaftlichen und infrastrukturellen Entwicklung ausgerichtet ist.

- (2) Schwerpunkte der Zusammenarbeit sind insbesondere die Bereiche:
- Raumentwicklung einschließlich Siedlungs- und Handelsentwicklung, Bevölkerung und Freiraumstruktur
 - Wirtschaftsstruktur und -entwicklung und Wirtschaftsförderung (1) (2)
 - Technische Infrastruktur, insbesondere Verkehr, Umwelt
 - Kultur und Tourismus,
 - Soziale Infrastruktur, insbesondere Bildung, Soziales, und Sport
 - Wissenschaft, Forschung und Technologie
 - Regionalmarketing

(3) Die Mitglieder kooperieren bei der Akquise von Fördermitteln, Gewinnung von Investoren und Sponsoren gemeinsam.

(4) Aufgaben, Rechte und Pflichten der jeweiligen Mitglieder in ihren Zuständigkeitsbereichen bleiben unberührt.

§ 4 Organe

Organe der Arbeitsgemeinschaft sind

- der Regionalbeirat,
- die Regionale Lenkungsgruppe,
- die Koordinierungsgruppe.

§ 5 Regionalbeirat

(1) Der Regionalbeirat besteht aus den Mitgliedern der Regionalen Lenkungsgruppe und je 6 Vertreter der Stadträte und des Kreistages.

(2) Der Regionalbeirat tagt mindestens einmal jährlich. Er erörtert die Grundsätze der Kooperation. Der Vorsitzende der Regionalen Lenkungsgruppe erstattet Bericht über den Stand der Kooperation.

(3) Der Regionalbeirat spricht Empfehlungen zur weiteren Entwicklung der Region aus.

(4) Näheres regelt die Geschäftsordnung.

§ 6 Regionale Lenkungsgruppe

(1) Die Regionale Lenkungsgruppe besteht aus den Oberbürgermeistern der Städte Erfurt, Jena und Weimar sowie dem Landrat des Kreises Weimarer Land.

(2) Die Aufgaben der Arbeitsgemeinschaft werden durch die Regionale Lenkungsgruppe wahrgenommen, soweit sich aus dieser Vereinbarung oder den Beschlüssen der Regionalen Lenkungsgruppe nichts anderes ergibt. Die Regionale Lenkungsgruppe beschließt insbesondere über das Arbeitsprogramm, die inhaltlichen Schwerpunkte sowie die organisatorische und finanzielle Ausgestaltung der Arbeitsgemeinschaft.

(3) Die Regionale Lenkungsgruppe beschließt in der Regel in Sitzungen. Beschlüsse können im Einzelfall auch im schriftlichen Verfahren herbeigeführt werden. Die Mitglieder sind an die Beschlüsse nur gebunden, wenn die für den Beschlussgegenstand zuständigen Organe aller Mitglieder diesen zugestimmt haben. Beschlüsse über Angelegenheiten der Geschäftsführung und des Finanzbedarfs, Verfahrensfragen und der Erlass von Richtlinien für die Planung und Durchführung einzelner Aufgaben sind für alle Mitglieder verbindlich, wenn die zuständigen Organe der beteiligten Gebietskörperschaften diesen Beschlüssen zugestimmt haben.

(4) Die Regionale Lenkungsgruppe wählt in ihrer ersten Sitzung nach Inkrafttreten dieses Vertrages aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden der Arbeitsgemeinschaft. Der Vorsitz wird zu Beginn eines neuen Kalenderjahres an den nächsten Kooperationspartner – in alphabetischer Reihenfolge der Namen der Gebietskörperschaften – weiter gegeben. Der Vorsitzende vertritt die Arbeitsgemeinschaft nach außen.

(5) Die Regionale Lenkungsgruppe tagt mindestens einmal im halben Kalenderjahr. Die Lenkungsgruppe ist einzuberufen, wenn ein Mitglied dies unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt. Der Vorsitzende bereitet die Tagesordnung vor und lässt diese zusammen mit der Einladung den Mitgliedern der Lenkungsgruppe i.d.R. spätestens zwei Wochen vor der Sitzung zukommen. Der Vorsitzende trägt dafür Sorge, dass über die Sitzungen eine Niederschrift gefertigt und den Mitgliedern übermittelt wird.

§ 7 Koordinierungsgruppe

(1) Die Koordinierungsgruppe ist verantwortlich für die Umsetzung der Beschlüsse der Regionalen Lenkungsgruppe. Ihre Mitglieder stehen in direktem Kontakt zur Geschäftsführung der kommunalen Arbeitsgemeinschaft.

(2) Mitglieder sind je ein Vertreter der beteiligten Kommunen bzw. des Landkreises, die vom jeweiligen Oberbürgermeister bzw. dem Landrat bestimmt werden.

(3) Zur Initiierung, Planung, Durchführung und fachlichen Betreuung einzelner Handlungsfelder oder Projekte werden durch die Koordinierungsgruppe Arbeitsgruppen eingerichtet. (4) Näheres regelt eine Geschäftsordnung.

§ 8 Geschäftsführung

(1) Die Geschäftsführung der Arbeitsgemeinschaft wird durch die Stadtverwaltung bzw. das Landratsamt des Oberbürgermeisters bzw. des Landrates wahrgenommen, der den Vorsitz in der Regionalen Lenkungsgruppe innehat, wenn diese nicht etwas anderes beschließt.

(2) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben kann sich die Kommunale Arbeitsgemeinschaft „Region Erfurt – Weimar – Jena“ eines Regionalmanagers bedienen.

§ 9 Finanzen

(1) Zur Finanzierung der Arbeit der Arbeitsgemeinschaft kann die Regionale Lenkungsgruppe einvernehmlich mit den Mitgliedern der AG eine jährliche Umlage in Höhe von 7.500 EURO für die Laufzeit des Vertrages festlegen. Änderungen der Umlagenhöhe sind von den Mitgliedern einvernehmlich zu beschließen und in die jeweiligen Haushaltspläne der Mitglieder aufzunehmen.

(2) Die Finanzierung des Regionalmanagers wird zu gleichen Teilen durch die Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft getragen. Der Einsatz des Regionalmanagers steht unter dem Vorbehalt anteiliger Förderung.

§ 10 Kündigung / Aufhebung

(1) Die Arbeitsgemeinschaft wird zunächst bis zum 31.12.2013 gebildet. Sie wird um jeweils 5 Jahre fortgeführt, wenn nicht ein Mitglied sein Ausscheiden mindestens drei Monate vor dem Ablauf der Vereinbarung schriftlich mitteilt.

(2) Die Mitgliedschaft in der Arbeitsgemeinschaft kann nach dem 31.12.2013 innerhalb einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres schriftlich gekündigt werden. Die Kündigung soll begründet werden. Das Recht jedes Mitgliedes zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

(3) Die verbleibenden Mitglieder müssen innerhalb von drei Monaten entscheiden, ob sie die Arbeitsgemeinschaft fortsetzen, aufheben oder ändern wollen.

(4) Wird die Arbeitsgemeinschaft aufgehoben oder scheidet ein Mitglied aus, so fällt das Vermögen den Mitgliedern zu gleichen Teilen zu, sofern die Regionale Lenkungsgruppe nichts anderes beschließt. Bestehende Verpflichtungen sind ebenfalls zu gleichen Teilen zu übernehmen.

§ 11 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung des Vertrages unwirksam sein oder werden, wird dadurch die Wirksamkeit der anderen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragspartner werden vielmehr zusammenwirken, um an die Stelle der unwirksamen Bestimmung eine rechtlich zulässige und wirksame zu setzen, welche geeignet ist, den mit der unwirksamen Bestimmung beabsichtigten Erfolg zu erreichen.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Vereinbarung wird wirksam, sobald sie von allen Beteiligten beschlossen und unterschrieben wurde.

Dr. habil. Peter Röhlinger
Oberbürgermeister der Stadt Jena

Manfred Ruge
Oberbürgermeister der Stadt Erfurt

Dr. Volkhardt Germer
Oberbürgermeister der Stadt Weimar

Hans-Helmut Münchberg
Landrat des Kreises Weimarer Land